

Leistungen dieses Papstes (1191—1198), wobei Coelestins erfolgreiche Bemühungen um die Reorganisation der päpstlichen Finanzverwaltung, ferner die Fragen der geistlichen Gerichtsbarkeit und der engeren Kirchenverwaltung und schließlich Coelestins Verhältnis zu den weltlichen Großen in gleichem Maße Berücksichtigung finden. Die Darstellung verrät eine souveräne Beherrschung der Quellen und Literatur. Leider fehlt ein Anmerkungsapparat, der an einigen Stellen — z. B. auf S. 113 bei der Beschreibung der in der Forschung umstrittenen Abdankungspläne — dankbar begrüßt worden wäre. H. P.

W. H a g e m a n n, Studien und Dokumente zur Geschichte der Marken im Zeitalter der Staufer II, QFIAB. 41 (1961) 48—136, schildert in Fortsetzung früherer Studien (vgl. DA. 14, 556) wiederum Entstehung und Verfall einer kleinen Territorialherrschaft in den Marken, und zwar der Zisterzienserabtei S. Maria di Chiaravalle di Fiastra (Provinz Macerata). Reiche Urkundenbestände der Abtei, der inkorporierten oder sonst von ihr abhängigen Klöster sowie des Städtchens Tolentino sind erhalten geblieben und liegen seit 1877 im Staatsarchiv Rom. Der Vf. wertet dieses Material erstmals für die Zeit von 1200—1265 aus und veröffentlicht teils in Regestenform, teils im Wortlaut 96 Dokumente. Neben zahlreichen Papst- und Legatenurkunden sind besonders beachtenswert Nr. 4 (ein Urteil des Bologneser Glossators Azo, geschrieben von Guido Fabia, wahrscheinlich dem berühmten Lehrer der Ars dictandi); ferner die Urkunden der spätstauferischen Generalvikare in den Marken Percival Doria (Nr. 69—74) und Heinrich von Ventimiglia (Nr. 76—81, 83, 85, 86) und ein Mandat Königs Manfreds vom 7. August 1260 (Nr. 87). H. M. S.

D. E. Q u e r e l l e r, L'évolution du rôle de l'Ambassadeur: les pleins pouvoirs et le traité de 1201 entre les Croisés et les Vénitiens, Le Moyen Age 67 (1961) 479—501, untersucht mit großer Gelehrsamkeit die Verhandlungen zwischen den Venezianern und den Gesandten der französischen Kreuzfahrer, die dem vierten Kreuzzug vorausgingen und für die Geschichte der Diplomatie deshalb wichtig sind, weil die Gesandten innerhalb allgemeiner Instruktionen praktisch unbegrenzte Vollmacht zu Verhandlungen und bindenden Vertragsabschlüssen hatten, was Vf. auf den kurz vor der Jahrhundertwende dem römischen Recht entnommenen Begriff der *plena potestas* zurückführt. H. E. M.

Charles M. B r a n d, The Byzantines and Saladin, 1185—1192, Opponents of the Third Crusade, Speculum 37 (1962) 167—181, untersucht, ohne sonderlichen Tiefgang, die byzantinisch-ayyubidische Allianz vor und während des 3. Kreuzzugs. Die Quellen, besonders die Briefe, werden ein wenig wörtlich genommen, auch wenn sie eindeutig Instrumente der Kreuzzugspropaganda sind, wie das Schreiben Konrads von Montferrat aus Tyrus an Balduin von Canterbury vom Sept. 1188, das Saladin unterstellt, er habe den Byzantinern erstlich als Preis für ihre Unterstützung das gesamte Hl. Land versprochen, das Saladin doch gerade erobert hatte. Diese Behauptung Konrads trägt deutlich exzitorischen Charakter. Der Vf. wäre vor einer solchen Fehleinschätzung bewahrt geblieben, wenn er nicht nur die byzantinische Seite der Angelegenheit betrachtet, sondern auch dem Nutzen auf ayyubidischer Seite ein wenig Augenmerk gewidmet hätte. Es ist nämlich deutlich zu erkennen, daß die Allianz mit Byzanz ursprünglich nur ein Teil einer großangelegten diplomatischen Offensive Saladins zur politischen Isolierung der Franken in Syrien war, die der Wiederkehr eines fränkisch-byzantinischen Bündnisses gegen Ägypten steuern und die Rückeroberung Palästinas vorbereiten sollte. Natürlich machte Saladin die Allianz später zu einer Waffe gegen den Anmarsch Barbarossas.